

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	30 (1933)
Heft:	11
Artikel:	Verwandtenunterstützung
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837463

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hat ein Interesse daran, eine eigene Kartothek zu besitzen, besonders dann, wenn die Zahl der Fälle eine große ist und verschiedene Fürsorger sich in dieselben teilen. Man könnte dabei ein gleiches Register anlegen, wie es das schon erwähnte Zentralregister darstellt. Früher kannte man aber diese Registerart noch nicht, und so benutzt man auch heute noch vielfach das alte, bewährte Kartenregister in Schachteln. — Für die Buchung der Unterstützungen besitzt jeder Bedürftige eine Karte, auf der seine Personalien und sodann alle für ihn gehabten Ausgaben wie auch die Einnahmen enthalten sind. Wo schon, wie z. B. beim Fürsorgeamt Zürich, Registrierkassen- und Buchungsmaschinen bestehen,wickelt sich das Kassgeschäft sehr elegant ab, gleichzeitig mit der Eintragung ins Kassabuch erfolgt der Eintrag in die persönliche Karte des einzelnen. Dieser Karte ist beigegeben: die sogenannte Indexkarte für alle notwendig werdenden Mahnungen an die pflichtigen Stellen. Auf Grund der Rechnungskarte werden die statistischen Erhebungen gemacht über die Zahl und die Heimatzugehörigkeit der Fälle und über die Rückerstattung. — Schon wiederholt sind Anläufe gemacht worden, eine Statistik über die Ursachen der Bedürftigkeit zu erstellen. Die Schwierigkeit dieser Aufgabe ließ bisher eine befriedigende Lösung nicht finden. Gewiß lassen sich bestimmte Ursachen leicht erkennen und umschreiben; es fehlt aber nicht an Fällen, in denen verschiedene Ursachen am Werke sind oder die Bezeichnung der Ursache allzustark abhängig ist von der Einstellung des Statistikers. Lassen wir beispielsweise eine Statistik von einem Abstinenter machen, so wird er in manchen Fällen, in denen ein Nichtabstinent eine tiefere Ursache sucht, den Alkoholismus in den Vordergrund stellen. Beim Arbeitslosen begnügt sich der eine Statistiker mit der äußern Ursache der Arbeitslosigkeit, während der andere vielleicht dann, wenn der Grund der Arbeitslosigkeit in der Veranlagung liegt, eine psychische Minderwertigkeit als Ursache angibt. Man wird aber doch den Weg finden müssen, und man ist z. B. in Zürich nach dieser Richtung ernsthaft an der Arbeit.

Damit bin ich am Schlusse meiner Ausführungen angelangt. Sie gründen sich auf meine langjährigen Erfahrungen, sie brachten meine Auffassung in der Sache zur Darstellung. Wie überall, so wird man auch hier sagen müssen, es führen viele Wege nach Rom, es wird auch noch vieles besser gemacht werden können; sicher aber bleibt, daß eine erfolgreiche Fürsorge Wohlwollen, Konsequenz, gründliche Prüfung des Sachverhaltes und Wahrhaftigkeit in der Behandlung zur Voraussetzung haben muß. Die Organisation muß sich stets nach den örtlichen Verhältnissen richten und ist dann rationell, wenn sie jede Doppelpurigkeit und jeden Leerlauf ausschaltet.'

Verwandtenunterstützung.

Unzuständigkeit des Regierungsrates zur Beurteilung einer gegen die Armenbehörde gerichteten Klage auf Rückerstattung der der Armenbehörde bezahlten, aber angeblich nicht geschuldeten Ersatzleistungen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 19. Februar 1932.)

1. Die Bürgerliche Waisenanstalt in Basel mache für eine Witwe und deren Kinder während einigen Jahren Aufwendungen im Gesamtbetrage von 5211 Fr. Die Schwiegermutter der Witwe stelle der Bürgerlichen Waisenanstalt die schriftliche Erklärung aus, daß deren Ersatzansprüche dereinst aus ihrem Nachlaß befriedigt werden sollen, was nach ihrem Tode auch geschah.

In der Folge erhob die Witwe gegen die Bürgerliche Waisenanstalt Klage beim Regierungsrat auf Rückerstattung des Betrages von 5211 Fr., weil dessen Zahlung aus verschiedenen Gründen zu Unrecht erfolgt sei.

2. Der Regierungsrat trat wegen Unzuständigkeit auf die Klage nicht ein mit folgender Begründung:

Zunächst ist zu prüfen, ob der Regierungsrat zur Beurteilung der vorliegenden Klage zuständig ist. Es handelt sich hier nicht um den Entscheid über einen von Verwandten an die Armenbehörde zu entrichtenden Ersatz von Unterstützungsleistungen, sondern um einen solchen über die Rückforderung einer der Armenbehörde bereits bezahlten Ersatzleistung, die von der Klägerin als nicht geschuldet bezeichnet wird. Nach § 6 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1928 liegt der Entscheid über einen Anspruch auf Rückerstattung einer nicht geschuldeten oder zuviel entrichteten Leistung nur dann bei den Verwaltungsbehörden, wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Vermögensleistung handelt. Die Leistungen, die von Verwandten zur Unterstützung von Angehörigen gemacht werden, sind jedoch keine öffentlich-rechtlichen, sondern privatrechtliche. Dessenungeachtet weist § 69 des baselstädtischen Gesetzes betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches den Entscheid von Streitigkeiten über die Existenz und den Umfang der Unterstützungs pflicht dem Regierungsrat zu. Das Gesetz enthält jedoch keine Bestimmung, wonach in Unterstützungsfällen auch die Klage gegen die Armenbehörde auf Rückerstattung einer nicht geschuldeten oder zuviel entrichteten Vermögensleistung in die Entscheidungsbefugnis des Regierungsrates fiele. Bei dieser Rechtslage ist nur der Zivilrichter zur Beurteilung der vorliegenden Klage zuständig. Die von der Klägerin geltend gemachte Rückforderung ist somit auf den ordentlichen Zivilweg zu verweisen. Der Regierungsrat kann daher wegen Inkompotenz auf diese Klage nicht eintreten.

Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unterstüzungspflichtigen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 11. Mai 1932.)

I. Eine Witwe stellte beim Regierungsrat das Begehren, ihr Sohn sei anzuhalten, sie wegen Bedürftigkeit mit angemessenen monatlichen Beiträgen zu unterstützen.

Der Beflagte, der als Chauffeur monatlich ca. 368 Fr. verdiente und für seine Ehefrau und ein fünfzehnjähriges Mädchen zu sorgen hatte, beantragte Abweisung der Klage, da er zur Unterstützung seiner Mutter nicht in der Lage sei.

II. Der Regierungsrat verurteilte den Beflagten zur Leistung monatlicher Unterstützungsbeiträge von 15 Fr. mit folgender Begründung:

1. Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Kinder verpflichtet, ihre Eltern zu unterstützen, sobald diese ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist.

2. Die Frage der Unterstützungsbedürftigkeit der Klägerin ist unbestritten. Es bleibt somit nur noch die Leistungsfähigkeit des Beflagten zu prüfen. Dieser verfügt über ein monatliches Einkommen von ca. 368 Fr. und hat damit für seine Ehefrau und ein 15jähriges Kind zu sorgen. Das unpfändbare Existenzminimum für eine dreiköpfige Familie beträgt 335 Fr. im Monat. Das Einkommen des Beflagten übersteigt somit diese Grenze um 33 Fr. pro Monat. Unter diesen Verhältnissen kann dem Beflagten wohl zugemutet werden, seine Mutter monatlich mit 15 Fr. zu unterstützen. Eine solche Leistung erscheint nicht als unangemessen. Eine höhere Belastung kann indessen nicht in Frage kommen. Sofern die Klägerin in eine Notlage kommen sollte, muß sie sich eben an die Fürsorgebehörden wenden.